

Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 81	Gesetz zur Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes neu: 801-9; 801-2, 801-3	441
22. 5. 81	Erste Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung 751-1-1	445
22. 5. 81	Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften 7831-1-43-6, 7831-1-43-8, 7831-1-43-15, 7831-1-43-18, 7831-1-45-2	446
12. 5. 81	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	452
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13	453
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	454

Gesetz zur Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes

Vom 21. Mai 1981

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 40 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Herstellung von Walzwerkserzeugnissen einschließlich Walzdraht, Röhren, Walzen, rollen-

dem Eisenbahnmaterial, Freiformschmiedestücken und Gießereierzeugnissen aus Eisen oder Stahl ist als Erzeugung von Eisen und Stahl im Sinne von Satz 1 Buchstabe b und c anzusehen

1. in einem Unternehmen, dessen Aufsichtsrat am 1. Juli 1981 nach § 4 oder § 9 zusammengesetzt ist, oder
2. in einem anderen Unternehmen nach der Verschmelzung mit einem in Nummer 1 bezeichneten Unternehmen oder nach dem Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen eines in Nummer 1 bezeichneten Unternehmens, die die genannten Erzeugnisse herstellen oder Roheisen oder Rohstahl erzeugen, auf das andere Unternehmen, wenn dieses mit dem in Nummer 1 bezeichneten Unternehmen verbunden ist (§ 15 des Aktiengesetzes) und solange nach der Verschmelzung oder dem Übergang der überwiegende Betriebszweck

des anderen Unternehmens die Herstellung der genannten Erzeugnisse oder die Erzeugung von Roheisen oder Rohstahl ist.

Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend für die weitere Verschmelzung sowie für den weiteren Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen.“

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Erfüllt ein Unternehmen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr oder beschäftigt es nicht mehr die nach Absatz 2 erforderliche Zahl von Arbeitnehmern, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes über das Mitbestimmungsrecht erst dann nicht mehr anzuwenden, wenn in sechs aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren eine dieser Voraussetzungen nicht mehr vorgelegen hat.

(4) Ist ein Unternehmen, dessen Aufsichtsrat nach § 4 oder § 9 zusammenzusetzen ist, herrschendes Unternehmen eines Konzerns (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) und ist für diesen Konzern ein Konzernbetriebsrat errichtet, so gelten für die Anwendung der §§ 4, 6 und 9 auf das herrschende Unternehmen die Arbeitnehmer der Konzernunternehmen als Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens und die in Konzernunternehmen vertretenen Gewerkschaften als im herrschenden Unternehmen vertreten. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so tritt für die Anwendung der §§ 6 und 11 auf das herrschende Unternehmen der Konzernbetriebsrat an die Stelle der Betriebsräte.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „und“ sowie die Worte „dem Wahlorgan“ gestrichen.

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Mitglieder der Betriebsräte der Betriebe des Unternehmens wählen gemeinsam in geheimer Wahl auf Grund der nach den Absätzen 3 und 4 gemachten Vorschläge die Bewerber und schlagen diese dem Wahlorgan vor. Wird von einer Spitzenorganisation nur ein Bewerber für ein Aufsichtsratsmitglied vorgeschlagen, so bedarf der Vorschlag gegenüber dem Wahlorgan der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Betriebsräte.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält die Fassung:

„(6) Das Wahlorgan ist an die Vorschläge der Betriebsräte gebunden.“

3. In § 11 erhält Absatz 2 die Fassung:

„(2) Auf die Abberufung eines in § 6 bezeichneten Mitglieds des Aufsichtsrats durch das Wahlorgan findet Absatz 1 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Abberufung auf Vorschlag der Betriebsräte der Betriebe des Unternehmens erfolgt. Die Abberufung eines in § 6 Abs. 3 oder 4 bezeichneten Mitglieds kann nur auf Antrag der Spitzenorganisation, die das Mitglied vorgeschlagen hat, von den Betriebsräten vorgeschlagen werden.“

Artikel 2

Änderung des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes

Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. April 1967 (BGBl. I S. 505), wird wie folgt geändert:

1. An § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch, solange in dem herrschenden Unternehmen das Mitbestimmungsrecht nach § 1 Abs. 3 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes fortbesteht.“

2. In § 4 Abs. 5 wird das Wort „entsendungsberechtigten“ durch das Wort „vorschlagsberechtigten“ ersetzt.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Drei der in § 5 Abs. 1 Buchstabe b genannten Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Wahlmännern in gemeinsamer Wahl geheim und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Zeit gewählt, die im Gesetz oder in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) für die von der Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung, Gewerkschaftenversammlung) zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt ist. Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der Spitzenorganisationen der in den Betrieben der Konzernunternehmen vertretenen Gewerkschaften. Die Spitzenorganisationen machen ihre Wahlvorschläge nach Beratung mit den in den Betrieben der Konzernunternehmen vertretenen Gewerkschaften und mit den Betriebsräten (Gesamtbetriebsräten) der Konzernunternehmen. Die Spitzenorganisationen sind nach dem Verhältnis ihrer Vertretung in den Betrieben vorschlagsberechtigt. Wird von einer Spitzenorganisation nur ein Bewerber für ein Aufsichtsratsmitglied vorgeschlagen, so bedarf er zu seiner Wahl abweichend von Satz 1 der Mehrheit der Stimmen der Wahlmänner.“

4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Wählbarkeit, das Wahlverfahren (§ 6) oder das Entsendungsverfahren (§ 7)“ durch die Worte „die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren“ ersetzt.

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Ein in § 5 Abs. 1 Buchstabe b genanntes Mitglied des Aufsichtsrats kann vor Ablauf der Amtszeit auf Antrag abberufen werden.

(2) Der Antrag auf Abberufung eines nach § 6 gewählten Mitglieds des Aufsichtsrats kann

1. von der Mehrheit der Betriebsratsmitglieder aus den Betrieben sämtlicher Konzernunternehmen oder

2. von mindestens einem Fünftel der wahlberechtigten Arbeitnehmer

gestellt werden. Die Abberufung erfolgt durch Beschluß der Wahlmänner der Gruppe, als deren Vertreter das Mitglied des Aufsichtsrats gewählt wurde.

(3) Der Antrag auf Abberufung eines nach § 7 gewählten Mitglieds des Aufsichtsrats kann von der Spitzenorganisation gestellt werden, die das Mitglied vorgeschlagen hat. Die Abberufung erfolgt durch Beschluß der Wahlmänner.

(4) Beschlüsse der Wahlmänner nach den Absätzen 2 und 3 werden in geheimer Abstimmung gefaßt. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen."

6. In § 12 Satz 2 werden die Worte „zu wählen und von den Spitzenorganisationen vier Mitglieder zu entsenden“ durch die Worte „und auf Vorschlag der Spitzenorganisationen vier Mitglieder zu wählen“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1. Das Wort „fünf“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt.
b) Der bisherige Satz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die §§ 5 bis 13 sind auf das herrschende Unternehmen nicht mehr anzuwenden, wenn in sechs aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren

1. die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen oder
2. kein Unternehmen, in dem die Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Montan-Mitbestimmungsgesetzes ein Mitbestimmungsrecht haben, auf Grund eines Organschaftsverhältnisses beherrscht wird.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) die Feststellung der Vorschlagsberechtigung einer Spitzenorganisation,“.

Die bisherigen Buchstaben c bis f werden neue Buchstaben d bis g. Das Semikolon am Ende des neuen Buchstaben g wird durch einen Punkt ersetzt.

- b) Nummer 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Saarländischen Gesetzes Nr. 560 über die Einführung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

§ 2 Nr. 1 des Saarländischen Gesetzes Nr. 560 über die Einführung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes 1956 S. 1703) wird wie folgt geändert:

1. An Absatz 1 Buchstabe b werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Herstellung von Walzwerkserzeugnissen einschließlich Walzdraht, Röhren, Walzen, rollendem Eisenbahnmaterial, Freiformschmiedestücken und Gießereierzeugnissen aus Eisen oder Stahl ist als Erzeugung von Eisen und Stahl anzusehen

1. in einem Unternehmen, dessen Aufsichtsrat am 1. Juli 1981 nach § 4 oder § 9 zusammengesetzt ist, oder
2. in einem anderen Unternehmen nach der Verschmelzung mit einem in Nummer 1 bezeichneten Unternehmen oder nach dem Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen eines in Nummer 1 bezeichneten Unternehmens, die die genannten Erzeugnisse herstellen oder Roheisen oder Rohstahl erzeugen, auf das andere Unternehmen, wenn dieses mit dem in Nummer 1 bezeichneten Unternehmen verbunden ist (§ 15 des Aktiengesetzes) und solange nach der Verschmelzung oder dem Übergang der überwiegende Betriebszweck des anderen Unternehmens die Herstellung der genannten Erzeugnisse oder die Erzeugung von Roheisen oder Rohstahl ist.

Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend für die weitere Verschmelzung sowie für den weiteren Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen.“

2. Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Erfüllt ein Unternehmen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr oder beschäftigt es nicht mehr die nach Absatz 2 erforderliche Zahl von Arbeitnehmern, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes über das Mitbestimmungsrecht erst dann nicht mehr anzuwenden, wenn in sechs aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren eine dieser Voraussetzungen nicht mehr vorgelegen hat.

(4) Ist ein Unternehmen, dessen Aufsichtsrat nach § 4 oder § 9 zusammengesetzt ist, herrschendes Unternehmen eines Konzerns (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) und ist für diesen Konzern ein Konzernbetriebsrat errichtet, so gelten für die Anwendung der §§ 4, 6 und 9 auf das herrschende Unternehmen die Arbeitnehmer der Konzernunternehmen als Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens und die in Konzernunternehmen vertretenen Gewerkschaften als im herrschenden Unternehmen vertreten. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so tritt für die Anwendung der §§ 6 und 11 auf das herrschende Unternehmen der Konzernbetriebsrat an die Stelle der Betriebsräte.“

Artikel 4

Übergangsvorschrift

(1) Erfüllte ein Unternehmen die in § 1 Abs. 1 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr oder beschäftigte es vor diesem Zeitpunkt nicht mehr die nach § 1 Abs. 2 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes erforderliche Zahl von Arbeitnehmern, war jedoch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht nach

§ 97 oder § 98 des Aktiengesetzes verbindlich feststellt, daß der Aufsichtsrat nach anderen gesetzlichen Vorschriften als dem zuletzt angewandten Montan-Mitbestimmungsgesetz zusammenzusetzen ist, so beginnt der in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und Artikel 3 Nr. 2 bezeichnete Zeitraum mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Der in Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe b bezeichnete Zeitraum beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel 5
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Mai 1981

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Erste Verordnung
zur Änderung der Strahlenschutzverordnung**

Vom 22. Mai 1981

Auf Grund der §§ 11 und 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), von denen § 54 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556) geändert wurde, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905; 1977 I S. 184, 269), zuletzt geändert durch § 19 der Verordnung vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 82 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Keramische Gegenstände oder Porzellanwaren, die vor dem 1. Juni 1981 verwandt wurden und deren uranhaltige Glasur der bis zu diesem Datum geltenden Fassung der Anlage III Nr. 7 entspricht, können auch nach dem 31. Mai 1981 weiter verwandt und beseitigt werden.“

2. Anlage III Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Verwendung, Lagerung und Beseitigung von

7.1 uranhaltigen Glaswaren, wenn das Glas nicht mehr als 10 vom Hundert seiner Masse natürliches Uran oder an Uran-235 und Uran-234 verarmtes Uran enthält,

7.2 uranhaltigen glasierten keramischen Gegenständen oder Porzellanwaren, wenn der Farbauftrag bei Aufglasurbemalung nicht mehr als 0,1 Milligramm natürliches Uran oder an Uran-235 und Uran-234 verarmtes Uran je Quadratmeter enthält, oder bei Glasuren und Unterglasurbemalung die mittlere Flächenbelegung nicht mehr als 2 Milligramm natürliches Uran oder an Uran-235 und Uran-234 verarmtes Uran je Quadratmeter beträgt.“

3. Anlage VI wird wie folgt geändert:

a) Teil A Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. [Nur ausfüllen, wenn die in (II) bezeichneten keramischen Gegenstände, Porzellanwaren oder Glaswaren eingeführt/bezogen werden.] Ich/Wir zeige(n) an, daß die einzuführenden/zu beziehenden Glaswaren/keramischen Gegenstände/Porzellanwaren nicht mehr natürliches Uran oder an Uran-235 und Uran-234 verarmtes Uran enthalten als

- 10 vom Hundert der Masse des Glases bei Glaswaren
- 2 Milligramm je Quadratmeter mittlere Flächenbelegung bei Glasuren und Unterglasurbemalung keramischer Gegenstände und Porzellanwaren
- 0,1 Milligramm je Quadratmeter Farbauftrag bei Aufglasurbemalung keramischer Gegenstände und Porzellanwaren.“

b) Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„1) vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905; 1977 I S. 184, 269); Anlage III Nr. 7 und Nummer 9 dieser Anlage geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 445)“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 58 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1981

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister des Innern
Baum

Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften

Vom 22. Mai 1981

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Zweite Änderung der Einhufer-Einfuhrverordnung

Die Einhufer-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 706) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für

 1. die Einfuhr und die Durchfuhr lebender und toter Einhufer;
 2. die Einfuhr frischen Fleisches von Einhufern;
 3. die Einfuhr von Fleisch, Drüsen und inneren Organen von Einhufern zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse oder zu anderen technischen Zwecken;
 4. die Einfuhr von Sperma von Einhufern.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

„4 a. frisches Fleisch:
alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile von Einhufern, die als Haustiere gehalten wurden, wenn die Teile keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung außer einer Kältebehandlung unterworfen worden sind;“
 - bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Übernahmeerklärung:
die Erklärung der zuständigen Behörde des nach einer Durchfuhr erstberührten angrenzenden fremden Wirtschaftsgebietes, die Sendung ohne Rücksicht auf ihren Zustand zu übernehmen, sofern sie sich beim Eintritt in das Wirtschaftsgebiet als frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen erwiesen hat;“
2. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Turnierpferde“ die Worte „sowie Einhufer, die zum Bestand eines Zirkusunternehmens gehören“ eingefügt.
3. In § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Untersuchung bedarf es ferner nicht

 1. bei der vorübergehenden Einfuhr von Renn- und Turnierpferden,
 2. bei der Durchfuhr von Renn- und Turnierpferden nach § 3 Abs. 3 Nr. 2,

wenn der Grenzzollstelle an Hand der Gesundheitsbescheinigung nachgewiesen wird, daß das Tier innerhalb der letzten 10 Tage vor dem Grenzübertritt durch den amtlichen Tierarzt untersucht worden ist.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lebende Einhufer müssen nach der Durchfuhrabfertigung unmittelbar zu der Ausgangs-Grenzzollstelle weitergeleitet werden. Schlachttiere müssen nach der Einfuhrabfertigung unmittelbar zu ihrem Bestimmungsort, bei Eisenbahntransport zu der dem Bestimmungsort am nächsten gelegenen Bahnstation, weitergeleitet werden.“
 - b) in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „auf Kosten des Verfügungsberechtigten“ gestrichen.
5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Zucht- und Nutztiere dürfen nur eingeführt werden, wenn sie mit Hufbrand oder Mähnenplomben, Schlachttiere nur, wenn sie mit Hufbrand gekennzeichnet sind.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf

 1. Renn- und Turnierpferde, wenn der Identitätsnachweis durch die Beschreibung des Pferdes in der Gesundheitsbescheinigung gewährleistet ist;
 2. Schlachtpferde, wenn sie durch Haarschnitt auf der linken Schulter deutlich lesbar mit dem Buchstaben „X“ und einer Nummer zur Feststellung der Identität gekennzeichnet sind; die Kennzeichnung muß für jedes Pferd in Abschnitt III der Gesundheitsbescheinigung eingetragen sein;
 3. Wildpferde, Wildesel, Zebras und Zebroide, die für Zoologische Gärten, Tierparke oder Tierhandlungen bestimmt sind;
 4. Einhufer, die zum Tierbestand eines Zirkusunternehmens gehören, sowie Fohlen bei Fuß.“
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird durch folgende Buchstaben ersetzt:

- „b) frischem Fleisch,
- c) Fleisch, Drüsen und inneren Organen von Einhufern, die zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse oder zu anderen technischen Zwecken bestimmt sind,“;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Genehmigung bedarf jedoch nicht die Einfuhr frischen Fleisches
1. aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
 2. aus den in Anlage V aufgeführten Ländern, wenn das Fleisch den Bedingungen einer Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entspricht, die auf Grund der Artikel 16 oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) ergangen ist; der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht diese Entscheidungen im Bundesanzeiger bekannt;
 3. aus den in Anlage VI aufgeführten Ländern, wenn das Fleisch von einem Tiergesundheitszeugnis begleitet ist, das dem Muster der Anlage VII entspricht.“
7. § 18 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) Spermia von Einhufern, frisches Fleisch (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 a) oder Fleisch, Drüsen oder innere Organe von Einhufern, die zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse oder zu anderen technischen Zwecken bestimmt sind, einführt oder einen toten Einhufer einführt oder durchführt (§ 16 Abs. 1),“.
8. In Anlage I Muster 2 Abschnitt III erhält der Tabellenkopf in der vierten Spalte folgende Fassung:
- „Hufbrand (Nummer, Anbringungsort) oder Haarschnitt auf der linken Schulter („X“ und Nummer); bei Durchfuhr: Kennzeichen oder Beschreibung“.
9. Der Anlage IV werden die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Anlagen V bis VII angefügt.
2. In § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird jeweils das Wort „bedürfen“ durch das Wort „bedarf“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 werden das Semikolon am Ende der Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt und die Nummern 4 bis 7 gestrichen.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen;
 - b) in Absatz 5 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 3“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 2 und 3 werden durch folgende Nummern ersetzt:
 - „2. die Einfuhr erlegter Hasen und Wildkaninchen und geschlachteter Hauskaninchen sowie von Teilen solcher Tiere, wenn sie
 - a) im Personenverkehr oder als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr oder für Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen eingeführt werden, sofern das Fleisch zum eigenen Verbrauch des Verbringenden oder Empfängers bestimmt ist,
 - b) zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten auf Schiffen, in Flugzeugen, auf der Eisenbahn oder in Reiseomnibussen mitgeführt werden,
 - c) als Übersiedlungsgut natürlicher Personen in einer Menge mitgeführt werden, die üblicherweise als Vorrat gehalten wird;
 3. die Einfuhr zubereiteter Teile von Hasen und Kaninchen in verkaufsfertigen Packungen, sofern das Fleisch durch Hitzebehandlung die Eigenschaften frischen Fleisches verloren hat;
 4. die Einfuhr von Haaren, vollständig trockenen Fellen und Blutserum von Hasen und Kaninchen.“;
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Zweite Änderung der Hasen-Einfuhrverordnung

Die Hasen-Einfuhrverordnung vom 6. Juli 1970 (BGBl. I S. 1062), geändert durch die Verordnung vom 4. April 1973 (BGBl. I S. 305), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung, in den Überschriften der Abschnitte I und II und in § 1 Abs. 1, 2 Nr. 2, 2 a und 3, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 und 3 Nr. 2 und § 6 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „und die Durchfuhr“, „und Durchfuhr“, „oder der Durchfuhr“, „oder durchführt“ und „oder die Durchfuhr“ gestrichen.

Artikel 3

Erste Änderung der Geflügel-Einfuhrverordnung

Die Geflügel-Einfuhrverordnung vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1540), geändert durch § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:
 - „3 a. Schlachtgeflügel:
Geflügel, das dazu bestimmt ist, nach seiner Ankunft im Wirtschaftsgebiet unmittelbar zu einem Schlachtbetrieb gebracht zu werden.“

- b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- „7. Übernahmeerklärung:
die Erklärung der zuständigen Behörde des nach einer Durchfuhr erstberührten angrenzenden fremden Wirtschaftsgebietes, die Sendung ohne Rücksicht auf ihren Zustand zu übernehmen, sofern sie sich beim Eintritt in das Wirtschaftsgebiet als frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen erwiesen hat;“
2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. die Einfuhr und die Durchfuhr von Geflügel im Reiseverkehr aus europäischen Ländern – ausgenommen die Türkei –, wenn nicht mehr als drei Tiere mitgeführt werden und im Falle der Einfuhr die Tiere nicht zur Abgabe an andere bestimmt sind;“
- b) Nummer 5 wird gestrichen;
die Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6;
- c) in Nummer 5 – neu – werden die Worte „zwischenzeitlich das Flugzeug“ durch die Worte „den Flughafen“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 2 werden die Worte „4 sowie“ und die Worte „und 7“ gestrichen.
4. In § 6 Satz 2 werden die Worte „auf Kosten des Verfügungsberechtigten“ gestrichen.
5. § 7 Abs. 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. geschlachtetes oder erlegtes Geflügel, das
- a) im Personenverkehr oder als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr oder für Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen eingeführt oder durchgeführt wird, sofern das Geflügelfleisch zum eigenen Verbrauch des Verbringenden oder des Empfängers bestimmt ist,
- b) zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten auf Schiffen, in Flugzeugen, auf der Eisenbahn oder in Reiseomnibussen mitgeführt wird oder
- c) als Übersiedlungsgut natürlicher Personen in einer Menge mitgeführt wird, die üblicherweise als Vorrat gehalten wird;“
6. § 12 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:
- „2. Ausnahmen von § 4 Abs. 1 zulassen für
- a) spezifisch pathogenfreies Geflügel,
- b) Geflügel nach seiner Teilnahme an Ausstellungen in europäischen Ländern,
3. abweichend von § 4 Abs. 1
- a) die Einfuhr von Eintagsküken sowie im Einzelfall von aus europäischen Ländern stammendem Schlachtgeflügel mit der Maßgabe genehmigen, daß die Eintagsküken oder das Schlachtgeflügel unverzüglich nach Eintref-

fen am Bestimmungsort amtstierärztlich zu untersuchen und bis zum Abschluß der Untersuchung abzusondern sind,

- b) die Durchfuhr von Eintagsküken mit der Maßgabe genehmigen, daß die Tiere unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar zu der Ausgangs-Grenzzollstelle weitergeleitet werden;“

Artikel 4

Erste Änderung der Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft

Die Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft vom 15. August 1978 (BGBl. I S. 1375) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Walffleischknochenmehl, Walffleischmehl, Wallebermehl sowie von“ gestrichen.
2. In § 7 Nr. 1 Buchstabe c werden die Worte „Fisch- und Walpreßsäften“ durch das Wort „Fischpreßsäften“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
4. In Anlage 1 Fußnote 1 Buchstabe b werden die Worte „Walffleischknochenmehl, Walffleischmehl, Wallebermehl sowie“ gestrichen.
5. In Anlage 2 Abschnitt IV Nr. 2 und in Anlage 3 Abschnitt IV Nr. 3 wird jeweils das Wort „Sendung“ durch die Worte „Produktions-Charge, von der die Sendung stammt,“ ersetzt.
6. In Anlage 2 wird der Angabe „Der amtliche Tierarzt“ die Angabe „oder die zuständige Behörde ⁴⁾“ angefügt.
7. In Anlage 2 werden
 - a) in Abschnitt IV Nr. 1 Buchstabe d die Worte „oder Meeressäugetieren“ und die Fußnote 1 gestrichen;
 - b) die Fußnoten 2 bis 4 zu Fußnoten 1 bis 3.
8. Anlage 2 Fußnote 3 – neu – Satz 2 und Anlage 3 Fußnote 3 erhalten jeweils folgende Fassung:

„Für die bakteriologische Untersuchung sind mindestens 12 Proben von je 25 Gramm aus verschiedenen Packungen bzw. verschiedenen, möglichst gleichmäßig verteilten Stellen der Produktions-Charge amtlich zu entnehmen.“
9. In Anlage 2 wird folgende Fußnote angefügt:

„⁴⁾ Vom zuständigen Ministerium des Versandlandes zur Ausstellung amtlicher Bescheinigungen für den Export von Futtermitteln tierischer Herkunft ermächtigte Behörde.“

10. In den Anlagen 3 und 4 erhält der jeweilige Abschnitt IV Nr. 1 folgende Fassung:

„1. das zur Herstellung des Futtermittels verwendete Fleisch, einschließlich Fleischerzeugnisse, sowie Knochenmaterial – außer Fleischfuttermehl, Fleischknochenmehl und Tiermehl – von Tieren stammen, die ordnungsgemäß geschlachtet oder erlegt worden sind,“.

Artikel 5

Vierte Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung

In Anlage 2 der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung vom 7. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1960), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juli 1977 (BGBl. I S. 1421), werden folgende Nummern eingefügt:

1. „2 a. Gumboro-Krankheit“;
2. „3 a. Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR) und Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IPV)“;
3. „5 a. Infektiöse Laryngotracheitis des Geflügels (ILT)“;

im übrigen wird Anlage 2 wie folgt geändert:

1. Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Staupe der Hunde und der Pelztiere“.

2. Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. Virusenteritis der Nerze“.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1981

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 9)

„Anlage V
(zu § 16 Abs. 2 Nr. 2)

Argentinien	Neuseeland
Australien	Norwegen
Brasilien	Paraguay
Chile	Schweden
Finnland	Spanien
Kanada	Uruguay
Kolumbien	

Anlage VI
(zu § 16 Abs. 2 Nr. 3)

Albanien	Mexiko
Botsuana	Nicaragua
Bulgarien	Österreich
China (Volksrepublik China)	Panama
Costa Rica	Polen
El Salvador	Portugal
Guatemala	Rumänien
Honduras	Schweiz
Island	Sowjetunion
Israel	Südafrika
Jugoslawien	Swasiland
Kuba	Tschechoslowakei
Madagaskar	Türkei
Malta	Ungarn
Marokko	Vereinigte Staaten

**Tiergesundheitszeugnis
für frisches Fleisch ¹⁾ von Einhufern, das zum Versand
in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist**

Bestimmungsland Nr. der Genußtauglichkeitsbescheinigung
 Versandland
 Zuständiges Ministerium
 Ausstellende Behörde
 Bezug (fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:
 Fleisch von Einhufern (Tierart)
 Art der Teilstücke
 Art der Verpackung
 Zahl der Teile oder Packstücke
 Nettogewicht

II. Herkunft des Fleisches:
 Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe

 Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s)

III. Bestimmung des Fleisches:
 Das Fleisch wird versandt von
 (Versandort)
 nach
 (Bestimmungsort und -land)
 mit folgendem Beförderungsmittel ²⁾
 Name und Anschrift des Versenders
 Name und Anschrift des Empfängers

IV. Gesundheitsbescheinigung
 Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:
 Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von Tieren, die vor dem Schlachten mindestens
 drei Monate lang bzw. – im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren – seit ihrer Geburt in
 gehalten worden sind.
 (Versandland)

Ausgefertigt in am
 (Siegel)

 (Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

¹⁾ Frisches Fleisch – alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von Einhufern, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen worden ist.
²⁾ Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummern und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben."

Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen
Vom 12. Mai 1981

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „REHA 81 – Hilfen für Behinderte, Internationaler Kongreß – Forum – Ausstellung“ vom 18. bis 24. Juni 1981 in Düsseldorf,
2. „SURTEC Berlin '81 – Internationaler Kongress und Ausstellung für die Oberflächentechnik“ vom 29. Juni bis 3. Juli 1981 in Berlin,
3. „INTERSELF '81 – Internationale Fachmesse für Do-it-yourself-Bedarf“ vom 27. bis 30. August 1981 in Essen,
4. „69. Internationale Lederwarenmesse“ vom 29. August bis 1. September 1981 in Offenbach am Main,
5. „BERLINER INTERCHIC – 123. Durchreise“ am 31. August und 1. September 1981 in Berlin,
6. „Internationale Funkausstellung Berlin“ vom 4. bis 13. September 1981 in Berlin,
7. „ISPO-Herbst – 15. Internationale Sportartikelmesse“ vom 10. bis 13. September 1981 in München,
8. „SCHWEISSEN UND SCHNEIDEN '81 – Internationale Fachmesse“ vom 16. bis 23. September 1981 in Essen,
9. „INTERMONTEC – Einrichtungen für Sport, Freizeit und Tourismus im Gebirge – 6. Internationale Fachausstellung mit Tagungen“ vom 17. bis 20. September 1981 in München,
10. „IGAFÄ – 11. Internationale Fachmesse für das Hotel- und Gaststättengewerbe“ vom 23. bis 28. September 1981 in München,
11. „CARAVAN-SALON '81 – Internationale Fachmesse“ vom 3. bis 11. Oktober 1981 in Essen,
12. „Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – 17. Deutscher Kongreß und Internationale Ausstellung“ vom 6. bis 9. Oktober 1981 in Düsseldorf,
13. „Design-Börse“ vom 6. bis 10. Oktober 1981 in Essen,
14. „büro-data, Ausstellung der Bürowirtschaft Berlin '81“ vom 7. bis 10. Oktober 1981 in Berlin,
15. „BERLINER INTERCHIC – 124. Durchreise/Hauptmusterung“ vom 11. bis 14. Oktober 1981 in Berlin,
16. „70. Internationale Lederwarenmesse“ vom 18. bis 20. Oktober 1981 in Offenbach am Main,
17. „SYSTEMS – Computersysteme und ihre Anwendung – Internationaler Kongress und Internationale Fachmesse“ vom 19. bis 23. Oktober 1981 in München,
18. „bautec berlin '81 – Altbau, Neubau, Stadtbau – Fachmesse mit Kongress“ vom 30. Oktober bis 4. November 1981 in Berlin,
19. „Internationale Ausstellung für Ideen, Erfindungen, Neuheiten – IENA“ vom 4. bis 8. November 1981 in Nürnberg,
20. „20. PSI-Messe“ vom 13. bis 15. Januar 1982 in Düsseldorf.

Bonn, den 12. Mai 1981

Der Bundesminister der Justiz
 In Vertretung
 Dr. Erkel

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 13, ausgegeben am 26. Mai 1981**

Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 81	Verordnung zu der Vereinbarung vom 11. Mai 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Griechenland über die Erstattung der Familienbeihilfen	202
6. 5. 81	Bekanntmachung zu dem Patentszusammenarbeitsvertrag	204
11. 5. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	205
11. 5. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit ..	206
12. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	208
13. 5. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit	209
14. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	210
14. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	210
14. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	211
15. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	211
15. 5. 81	Bekanntmachung einer Vereinbarung zur Änderung der Anlage III des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr	211
15. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung der Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und des Übereinkommens zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen	216
15. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	216
21. 5. 81	Bekanntmachung der deutsch-französisch-britisch-niederländischen Vereinbarung über die Gruppe für Luftfahrtforschung und -technologie in Europa (GARTEUR)	217

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolllarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 363. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. April 1981, ist im Bundesanzeiger Nr. 92 vom 19. Mai 1981 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 92 vom 19. Mai 1981 kann zum Preis von 2,95 DM (2,35 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.